



Kieferorthopädische Leistungen (GOZ-Pos. 6000 - 6260)

Honorar bei vorzeitigem Behandlungsabschluss, KFO allgemein

Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens, GOZ-Pos. 2290

Fotografien, GOZ-Pos. 6000

Intraorale Fotos

Berechnung der GOZ-Pos. 6090

Wiedereingliederung von Brackets und Bändern, GOZ-Pos. 6100/6120

Mundhygiene, Beratung und Demonstration, GOZ-Pos. 6190

KFO allgemein

Honorar bei vorzeitigem Behandlungsabschluss

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Die Berechnung der Nummern 6030 bis 6080 kann auf einmal, oder in Abschlügen erfolgen. Erfolgt sie in Abschlügen, und ist die kieferorthopädische Behandlung früher beendet als geplant, so kann der verbleibende Restbetrag des Honorars für diese Nummern bei Behandlungsabschluss insgesamt berechnet werden.

GOZ-Pos. 2290

Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 22.07.2015

Der GOZ- Ausschuss empfiehlt, das Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens nach der GOZ-Pos. 2290 zu berechnen.

GOZ-Pos. 6000

Fotografien

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Fotografien im Zusammenhang mit einer prothetischen Versorgung, die nicht kieferorthopädisch ausgewertet werden, sind nicht nach GOZ-Pos. 6000 berechnungsfähig, sondern können als Verlangensleistung im Sinne von § 2 Abs. 3 GOZ berechnet werden.

Fotos zählen nicht als im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung erbracht, wenn die diagnostischen Leistungen vorab in einem Kostenvoranschlag vereinbart wurden und nicht im Heil- und Kostenplan aufgeführt sind.

Somit sind Begründungen für Fotos mit kieferorthopädischer Auswertung erst dann anzugeben, wenn sie während der kieferorthopädischen Behandlung mehr als viermal berechnet werden.

Sofern eine erneute Planung im Rahmen einer Therapie-Umstellung erforderlich ist, können Fotos erneut bis zu viermal ohne Begründung berechnet werden.

Intraorale Fotos

Fotografien

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 13.04.2016

Intraorale Fotos, die im Rahmen einer kieferorthopädischen Befunderhebung zu Dokumentationszwecken angefertigt werden, sind mit der GOZ Nr. 0010 abgegolten. Aufwand und Umfang der fotografischen Dokumentation sind über den Leistungsfaktor ggf. unter Anwendung einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ zu regeln.

GOZ-Pos. 6090

Berechnung der GOZ-Pos. 6090

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.02.2013

Die Berechnung der GOZ-Pos. 6090 ist gerechtfertigt für Maßnahmen im Sinne der Leistungsbeschreibung in Phasen, in denen sich kein therapeutisch nutzbares Wachstum exprimiert.

GOZ-Pos. 6100 / 6120

Wiedereingliederung von Brackets und Bänder

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

Bei Wiederbefestigen eines geklebten Hilfsmittels sowie bei Rezementieren eines Bandes sind die Nummern 6110 bzw. 6130 für die Beseitigung der Klebe-/Zementreste als auch die Nummern 6100 bzw. 6120 erneut berechnungsfähig. Bei adhäsiver Technik ist außerdem ein Zuschlag nach Nummer 2197 berechnungsfähig.

GOZ-Pos. 6190

Beratung und Demonstration zur Vermeidung schädlicher Gewohnheiten

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.06.2005/04.07.2012

Die Nummer 6190 ist nicht nur in kieferorthopädischen Behandlungsfällen berechenbar.